

# VOB/B-Detailpauschalvertrag mit Planungsverpflichtung

zwischen

**CCH Immobilien GmbH & Co. KG,**  
vertreten durch die CCH Verwaltungs GmbH,  
diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer   
Überseeallee 1,  
20457 Hamburg

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“ genannt -

- im Folgenden Auftraggeber oder AG -

und

**Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH**  
Region Nord  
Lademannbogen 131  
22339 Hamburg

- im Folgenden Auftragnehmer oder AN -

## 1 Gegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die funktionsfertige Errichtung der Förderanlagen und Modernisierung bestehender Förderanlagen Los 2 Fahrtreppen im Rahmen der Revitalisierung des Congress Center Hamburg (CCH).
- 1.2 Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus den in **Ziffer 2** genannten Vertragsgrundlagen.

## 2 Grundlagen

Vertragsbestandteile dieses Werkvertrages sind die folgenden Unterlagen in dieser Rangfolge:

- 1. Die Regelungen dieses Vertrages
- 2. Bauantragsunterlagen
- 3. Leistungsbeschreibung

**Anlage 1**  
**Anlage 2**



4.	Rahmenterminplan	<b>Anlage 3</b>
5.	Einheitspreisliste	<b>Anlage 4</b>
6.	Wartungsangebote des AN	<b>Anlage 5</b>
7.	(entfällt)	<b>Anlage 6</b>
8.	Auftragskalkulation des AN	<b>Anlage 7</b>
9.	Nachunternehmerverzeichnis des AN	<b>Anlage 8</b>
10.	Muster Vertragserfüllungsbürgschaft	<b>Anlage 9</b>
11.	Muster Bürgschaft für Mängelansprüche	<b>Anlage 10</b>
12.	Beschreibung zur Projektversicherung	<b>Anlage 11</b>
13.	Muster Abnahmeprotokoll	<b>Anlage 12</b>
14.	Organigramm des AN	<b>Anlage 13</b>
15.	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der bei Vertragsunterzeichnung geltenden Fassung	
16.	VOB/C, anerkannte Regeln der Technik, Eurocodes, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenregeln (ASR), berufsgenossenschaftliche Empfehlungen, EnEV 2014, technische Normen (DIN, VDE, VDI, VDS, TÜV etc., einschließlich Instandhaltungs- und Wartungsrichtlinien), Herstellervorschriften und An- weisungen für die zu verwendenden Materialien und Bauteile in der zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Fassung.	

### **3 Allgemeiner Leistungsumfang**

- 3.1 Neben den in den Grundlagen dieses Vertrages (**Ziffer 2**) beschriebenen Planungs- und Bauleistungen schuldet der AN auch solche Leistungen, die in den Grundlagen des Vertrages nicht ausdrücklich beschrieben sind, jedoch für eine funktions- und betriebsbereite Herstellung und Modernisierung der von Ihm zu erstellenden Förderanlagen erforderlich sind ferner die Einholung aller für sein Gewerk erforderlichen Bau- und Betriebsabnahmen, die Vorlage von Muster- und Gütenachweisen sowie die Übergabe aller Bedienungs- und Wartungsunterlagen.
- 3.2 Soweit der AG Entscheidungen zu Ausführungsvarianten, Qualitäten und/oder Bestimmungen des Leistungssolls des AN zu treffen hat ist der AN verpflichtet, dem AG aussagekräftige schriftliche Entscheidungsgrundlagen entsprechend den Erläuterungen der **Anlage 2**, Ordnungsziffer 3.2.5 und 3.2.6 vorzulegen (einschließlich z. B. Produktdatenblätter, Gleichwertigkeitsnachweise, Darstellung der Auswirkungen auf Kosten/Planungs- und Ausführungstermine/Betrieb/Betriebskosten). Der

AG wird sich um eine zügige Entscheidungsfindung in angemessener Zeit bemühen; die Parteien sind sich einig, dass bei vollständigen Entscheidungsvorlagen eine Entscheidungsfrist von 18 Werktagen angemessen ist.

- 3.3 Der AG steuert die Planungs- und Baubeteiligten. Der AN ist jedoch verpflichtet, den AG, die von ihm eingesetzten fachkundigen Dritten sowie die weiteren potentiell betroffenen Planungs- und Baubeteiligten im Hinblick auf sein Gewerk vorausschauend und rechtzeitig auf Abstimmungsbedarf hinzuweisen, entsprechende Anfragen solcher Beteiligter in angemessener Zeit zu beantworten und den AG über solche Abstimmungen zu informieren. Reagiert ein Planungs- und Baubeteiligter auf Hinweise oder Anfragen des AN nicht in angemessener Frist oder meint der AN, Hinweise anderer Planungs- und Baubeteiligter nicht vertragskonform umsetzen zu können, hat der AN den AG unverzüglich hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Der Einsatz von Nachunternehmern, die nicht im Nachunternehmerverzeichnis (**Anlage 8**) benannt sind, bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden und gilt 6 Werktage nach der Mitteilung über die Einstellung der Anfrage in das Projektkommunikationssystem als stillschweigend erteilt, sofern der AG keinen Widerspruch erklärt hat. Der AN stellt sicher, dass entsprechende Zustimmungserfordernisse auch in der Nachunternehmerkette vereinbart werden.

#### **4 Zusätzliche Regeln für Planungsleistungen**

- 4.1 Der AN erbringt alle für sein Gewerk erforderlichen Fachplanungsleistungen, insbesondere die Ausführungsplanung, die Werkstatt- und Montageplanung und die Dokumentation gemäß den Leistungsphasen 5, 8 und 9 § 55 Abs. 3 HOAI entsprechend der Leistungsbeschreibung der **Anlage 2, Ordnungsziffer 3.2.5 und 3.2.6**.
- 4.2 Der AG wird die Ausführungsplanung in 3D zur Verfügung stellen. Für die Bestandsflächen BT West, Halle H und Tiefgarage werden lediglich 2D-Referenzdateien in den Grundrissen mit dargestellt.
- 4.3 Der AG stellt ein datenbasiertes Projektkommunikationsmanagementsystem (z..B. thinkproject) als Projektraum zur Verfügung, das der AN verwenden muss. Der AG stellt dem AN einen Zugang zu dem Projektkommunikationsmanagementsystem kostenfrei zur Verfügung. Weitere Zugänge sind möglich, jedoch durch den AN auf eigene Kosten mit dem Anbieter des Projektkommunikationsmanagementsystems zu vereinbaren.
- 4.4 Die Freigabe eines Planes durch den AG setzt die vorherige Freizeichnung durch den Projektleiter des AN und den Objektplaner voraus. Die Freigabe durch den AG gilt 18 Werktage nach Einstellen eines sämtlichen Anforderungen entsprechenden

Planes als erteilt, frühestens jedoch 6 Monate vor Beginn der Bauausführung nach Maßgabe des Rahmenterminplans (**Anlage 3**). Weder die Einsichtnahme durch den AG oder seine Objektüberwacher noch deren Freizeichnungs- oder Freigabevermerke führen zu einer Mitverantwortung des AG oder Entlastung des AN von seiner alleinigen und umfassenden Verantwortung für die von ihm vorgelegte Planung.

## **5 Vergütung und Zahlung**

5.1 Für alle vom AN nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen vereinbaren die Parteien die folgenden Pauschalpreise:

5.1.1 Fachplanung LPH 5 n. HOAI: EUR 35.000,00 netto

5.1.2 Übrige Leistungen: EUR 1.061.986,00 netto

5.1.3 Gesamt: EUR 1.096.986,00 netto

5.2 Die Parteien sind sich einig, dass die im Leistungsverzeichnis zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe enthaltenen Mengen- und Massenangaben keine Geltung mehr besitzen. Sie wurden deshalb in **Anlage 2** gestrichen. Der AN trägt das Mengen- und Massenrisiko.

5.3 Der AN hat keinen Anspruch auf Vorauszahlung, sondern nur auf Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der nachgewiesenen erbrachten Leistungen.

5.4 Bei der Rückforderung des AG wegen Überzahlung kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung berufen.

5.5 Der AN kann seine Forderungen aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des AG abtreten. Die Zustimmung muss schriftlich erteilt werden. § 354a HGB bleibt unberührt. Der AN ist nicht zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des AG berechtigt, es sei denn, die Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **6 Geänderte und zusätzliche Leistungen**

6.1 Der AG ist berechtigt, geänderte und zusätzliche Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B einschließlich Beschleunigungen auch dann anzuordnen, soweit solche Leistungen nach Auffassung des AG zweckmäßig und dem AN zumutbar sind. Das gilt auch für Planungsleistungen und Anordnungen zur Bauzeit.



- 6.2 Soweit der AG geänderte oder zusätzliche Leistungen oder eine Beschleunigung nach **Ziffer 6.1** anordnet oder nach Auffassung des AN solche Leistungen erforderlich sind, hat der AN dem AG unverzüglich ein schriftliches und prüfbares Angebot vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen ergeben, ebenso die damit verbundene Nachtragsvergütung. Diese Vergütung ist vom AN aus der Auftragskalkulation (**Ziffer 6.5**) unter Berücksichtigung gewährter Nachlässe nachvollziehbar abzuleiten und zu belegen (Nachtragskalkulation). Sie darf weder das durchschnittliche Preisniveau des Vertrages noch ortsübliche und angemessene Preise übersteigen.
- 6.3 Nachtragsleistungen werden nur schriftlich beauftragt. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Nachtragsvergütung kann der AG Nachträge dem Grunde nach beauftragen. Ist zwischen den Parteien streitig, ob eine Leistung als Nachtragsleistung anzusehen ist, ist der AN auf schriftliches Verlangen des AG gleichwohl zur Ausführung der Leistung verpflichtet. Mögliche Rechte des AN auf eine Nachtragsvergütung nach **Ziffer 7.2** bleiben unberührt.
- 6.4 Der AN ist verpflichtet, Terminverzögerungen durch geänderte oder zusätzliche Leistungen durch Kapazitätserhöhungen oder Umgestaltungen der Arbeitsabläufe nach Möglichkeit zu vermeiden. Sind damit Mehrkosten verbunden, sind diese im Nachtragsangebot auszuweisen. Soweit die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen dennoch zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen oder zu unwirtschaftlichem Mehraufwand führen würde, muss der AN den AG hierauf bereits in seinem Nachtragsangebot ausdrücklich unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer hinweisen.
- 6.5 Der AN hat binnen 12 Werktagen nach Vertragsabschluss die Auftragskalkulation für die vertragliche Leistung dem AG in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. In der Kalkulation müssen mindestens getrennt ausgewiesen sein:
- Einzelkosten der Teilleistungen (einschließlich Planungskosten)
  - Nachunternehmerangebote
  - AGK
  - BGK
  - Wagnis und Gewinn
  - Ggf. weitere Zuschläge
  - Mittellohn
  -
- 6.6 Der AG darf die Kalkulation öffnen, falls keine Einigung über die Nachtragsvergütung erzielt wird. Der AN erhält Gelegenheit, bei der Öffnung anwesend zu sein. Stellt sich heraus, dass die Kalkulation nicht die verlangte Aufgliederung und die vorgenannten Einzelangaben enthält, kann diese nicht als Nachweis der Preismittlungsgrundlagen herangezogen werden. In einem solchen Fall – genauso, wenn

die Kalkulation gar nicht vorgelegt wurde – ist der AG berechtigt, den fortgeschriebenen Preis für geänderte oder zusätzliche Leistungen nach billigem Ermessen festzusetzen.

## 7 Termine

7.1 Die Ausführungsfristen für die Leistungen des AN richten sich nach dem Rahmen-terminplan (**Anlage 3**). Der AN hat die nachfolgenden Fristen (Vertragsfristen) zwingend einzuhalten:

Fertigstellung Ausführungsplanung	30.11.2016
Fertigstellung Bauleistungen	15.03.2019
Gesamtfertigstellung	30.04.2019

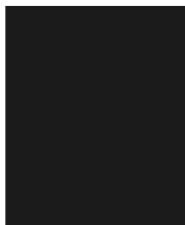
7.2 Der AN hat dem AG unter Darlegung der terminlichen und kostenmäßigen Konsequenzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er in der Ausführung von Leistungen behindert ist; ein Vermerk im Bautagebuch reicht nicht aus. Die Folgen hindernder Umstände auf den Personaleinsatz und die sonstigen Ressourcen sind detailliert schriftlich darzulegen. Insbesondere ist auszuführen, ob und inwieweit Personal- und sonstige Ressourcen an anderer Stelle eingesetzt werden können und welche Maßnahmen zur Minderung aufgetretener Behinderungsfolgen möglich sind. Sind solche Umstände unmittelbar nach Eintritt der Behinderung noch nicht erkennbar, ist eine detaillierte Aufstellung innerhalb von 12 Werktagen nachzu-reichen. Der AN hat auch unverzüglich anzuzeigen, wenn die Behinderung beendet ist. Die ordnungsgemäße Behinderungsanzeige nach diesen Anforderungen ist Anspruchsvoraussetzung. Dies gilt nicht für offenkundige Behinderungen i. S. d. § 6 VOB/B.

7.3 Der AN hat in seiner Terminplanung sowie in seinem mit diesem Vertrag vereinbar-ten Pauschalpreis insgesamt 10 Werktage bauzeitverlängernde Behinderungen berücksichtigt und monetarisiert, so dass dem AN erst ab dem 11. Behinderungstag behinderungsbedingte Ansprüche zustehen können. Der AN ist verpflichtet, jede berechnete Behinderungsanzeige mit Bezug zu der vorstehend bereits berücksich-tigten Verlängerung der Ausführungszeit und der entsprechend vom AN bereits er-haltenen Vergütung darzustellen.

## 8 Vertragsstrafen

8.1 Gerät der AN mit den Fristen gemäß **Ziffer 7.1** in Verzug, sind folgende Vertrags-strafen vereinbart:

Frist „Fertigstellung Ausführungsplanung“:



Je Werktag Verzug 0,2 % der Netto-Vergütung gemäß Ziffer 5.1.1

Frist „Gesamtfertigstellung“:

Je Werktag Verzug 0,3 % des Netto-Vergütung gemäß Ziffer 5.1.3

- 8.2 Die vorstehende Vertragsstrafe ist auf maximal 0,3 % je Werktag und insgesamt auf 5 % des Pauschalpreises gemäß **Ziffer 5.1.3** dieses Vertrages beschränkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn der Gesamtfertigstellungstermin (**Ziffer 7.1**) eingehalten wird.
- 8.3 Das Strafversprechen gilt auch in Bezug auf Fristen, die gemäß § 6 Nr. 2 VOB/B verlängert worden sind, und auch dann, wenn die Vertragsparteien neue Fristen festlegen ohne die Vertragsstrafenregelung zu ändern.
- 8.4 Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass für Verstöße gegen die Regelungen des Hamburgischen Vergabegesetzes eine Vertragsstrafe nach Maßgabe von § 11 HmbVgG vereinbart ist.
- 8.5 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.

## **9 Abnahme**

- 9.1 Der AN wird den AG bei der Erstellung eines Abnahmeterminplans unterstützen und dazu die von ihm benötigten Fristen und Termine für Versuchsläufe, Funktionsprüfungen, Vorbegehungen und Vollständigkeitsprüfungen spätestens vier Monate vor Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens mitteilen. Der AN wird den Abnahmeterminplan zusammen mit dem AG und den anderen Bauwerken binnen 24 Werktagen nach Vorlage abstimmen.
- 9.2 Der AN zeigt dem AG Teilleistungen, die bei Abnahme nicht mehr sichtbar oder schwer bzw. unzugänglich sind, mindestens 12 Werktage vor ihrer Fertigstellung schriftlich an und lädt den AG zu technischen Vorbegehungen ein, solange die jeweiligen Leistungen noch zugänglich und prüfbar sind. Es sind Protokolle über die technischen Vorbegehungen zu erstellen.
- 9.3 Die Vertragsleistung des AN wird im Rahmen einer einzelnen förmlichen Abnahme abgenommen und protokolliert. Die Abnahme erfolgt daher nicht durch Inbenut-

zungnahme und Inbetriebnahme einzelner Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen, Anlagenteile oder des gesamten Bauvorhabens. § 12 VOB/B findet keine Anwendung. Der AN hat keinen Anspruch auf rechtliche Teilabnahmen, insbesondere werden Planungsleistungen nicht vor Abschluss der Bauleistungen abgenommen. Die Parteien haben das Ziel, eine Gesamtabnahme aller Planungs- und Bauleistungen des Gesamtvorhabens unter Einbeziehung des Pächters gemeinsam mit den Leistungen nach diesem Vertrag zu erreichen.

- 9.4 Festgestellte Mängel werden vom AG in einem IT-System erfasst, zu dem der AG dem AN einen Zugang zur Verfügung stellt. Nach Beseitigung des Mangels meldet der AN diesen in dem IT-System frei.
- 9.5 Der Auftragnehmer kann die förmliche Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber binnen 12 Werktagen verlangen, wenn die vorgenannten vorbereitenden Maßnahmen stattgefunden haben und folgende, weitere Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Alle zur Benutzung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die betriebsnotwendigen Revisions- und Bestandsunterlagen gemäß **Anlage 2**, Ordnungsziffer 4.2 müssen vorliegen. Die jeweilige öffentlich-rechtliche Abnahme muss für das Leistungssoll des AN beantragt sein. Sofern die Behörde eine vorläufige Inbetriebnahme gestattet, reichen zum Zeitpunkt der Abnahmeaufforderung auch Genehmigungen der vorläufigen Inbetriebnahme, endgültige Genehmigungen sind unverzüglich nachzuliefern; alle noch abzuarbeitenden Bedingungen und Auflagen für das Leistungssoll des AN sind vom AN zu erledigen; alle Anzeigen gegenüber Behörden für das Leistungssoll des AN müssen erfolgt sein.
  - Vorlage aller im wesentlichen mangelfreien Prüf- und Abnahmebescheinigungen (z. B. TÜV und Feuerwehr)
  - Bestätigung der Sachverständigen für Brandschutz sowie Schallschutz und Bauakustik sowie des Fachbauleiters Brandschutz über die im wesentlichen mangelfreie Herstellung
  - Vorlage aller Unterlagen zur Erlangung des DGNB-Zertifikates
  - Protokolle über die durchgeführten Einweisungen des Bedienungspersonals
- 9.6 Unterlagen der Bestandsdokumentation, insbesondere Berechnungen, Planungsunterlagen und Bedienungsanleitungsordner sind für die Leistungen des AN gemäß Eurocodes und im Übrigen nach VOB-C in zweifacher Ausführung zu übergeben. Alle Unterlagen sind zudem auf einem Datenträger im Word-, Excel-, PDF- bzw. DXF-Format zu archivieren und in dem Projektkommunikationsmanagementsystem des Auftraggebers einzustellen. Die Bestandsunterlagen müssen den Inhalten und der im entsprechenden Teil der **Anlage 2**, Ordnungsziffer 3.4.11 vorgegebenen



Struktur entsprechen. Die Bestandsdokumentation ist binnen 8 Wochen nach Abnahme vorzulegen. Bis zur vollständigen Übergabe der Bestandsdokumentation ist der AG berechtigt, einen Einbehalt von der Schlusszahlung in Höhe von netto 50.000,00 EUR vorzunehmen.

## 10 Mängelansprüche

10.1 Mängelansprüche gegen den AN richten sich – soweit nichts Abweichendes bestimmt ist – in Art und Umfang nach § 13 VOB/B. § 13 Abs. 7 VOB/B wird ausgeschlossen. Ansprüche wegen mangelhafter Planungsleistungen richten sich nach dem BGB, sofern in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Leistungen des AN nach diesem Vertrag einheitlich 5 Jahre und 3 Monate mit Ausnahme folgender Sonderregelungen:

- Leuchtmittel 7 Monate
- Drehende und bewegliche Teile 2 Jahre und 3 Monate

10.2 Der AG ist bei der Geltendmachung der Mängelbeseitigung zu einer doppelten Fristsetzung mit einer Beginn- und einer Abschlussfrist berechtigt. Der AN kommt mit der Mängelbeseitigung auch in Verzug, wenn er Mängelbeseitigungsarbeiten nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Beginfrist aufnimmt. Der AG ist auch zur Ersatzvornahme berechtigt, wenn ein gerügter Mangel nach Erledigtmeldung des AN nochmals auftritt, soweit nicht eine nochmalige Nacherfüllung dem AG ausnahmsweise zumutbar ist.

## 11 Versicherung und Haftung

11.1 Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die sich aus der Nichtbeachtung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, aus sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung von Vorschriften des Hamburgischen Vergabegesetzes ergeben können. Das gilt insbesondere für sämtliche Ansprüche, die sich aus der Verletzung der Baustellenverordnung ergeben können sowie für die Folgen von Produkthaftung. Dies gilt nicht, wenn der AN oder seine Erfüllungsgehilfen die Nichtbeachtung nicht zu vertreten haben.

11.2 Der AG hat eine den AN einschließende Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung für das Bauvorhaben abgeschlossen. Die Einzelheiten und insbesondere die Deckungssummen, Anzeige- und Dokumentationspflichten im Versicherungsfall sowie Selbstbehalte sind dem AN bekannt und in **Anlage 11** (Beschreibung zur Projektversicherung) zu diesem Vertrag dargelegt. Der AG ist berechtigt, die Kosten der Versicherung auf den AN in Höhe von 0,4 % der Nettoschlussrechnungssumme

umzulegen und von den jeweiligen Abschlagsrechnungen des AN einen entsprechenden Anteil bis zur Schlusszahlung einzubehalten.

## **12 Sicherheiten**

- 12.1 Binnen einer Frist von 12 Werktagen nach Vertragsschluss übergibt der AN dem AG als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen eine schriftliche, selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Bank, Kreditversicherung oder öffentlichen Sparkasse gemäß dem Muster der **Anlage 9** in Höhe von 10 % des Netto-Pauschalpreises gemäß **Ziffer 5.1.3**. Der AG ist berechtigt, einen Einbehalt in entsprechender Höhe von der jeweiligen Abschlagsrechnung vorzunehmen, bis der AN dem AG die vorbezeichnete Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt hat. Nach Abnahme kann der AG diese Erfüllungssicherheit nur noch bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme in Anspruch nehmen und nur, solange keine Bürgschaft für Mängelansprüche gemäß **Ziffer 12.2** übergeben wurde.
- 12.2 Zur Sicherung der dem AG zustehenden Mängelansprüche übergibt der AN dem AG nach Abnahme Zug-um-Zug gegen Herausgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß **Ziffer 12.1** eine schriftliche, selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft für Mängelansprüche einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Bank, Kreditversicherung oder öffentlichen Sparkasse gemäß dem Muster der **Anlage 10** in Höhe von 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme.
- 12.3 § 17 Abs. 6 Nr. 2 VOB/B ist ausgeschlossen.

## **13 Kündigung**

- 13.1 Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOB/B. Der AG ist auch zu Teilkündigungen berechtigt.
- 13.2 Sollte der AN Leistungen mangelhaft oder vertragswidrig ausführen, ist der AG berechtigt, in Abweichung zu § 4 Abs. 7 VOB/B nach entsprechender fruchtloser Fristsetzung zur Mangelbeseitigung den Mangel im Wege der Selbstvornahme auf Kosten des Auftragnehmer zu beseitigen, ohne eine Teilkündigung aussprechen zu müssen.
- 13.3 Die Parteien sind sich angesichts der Kostenrisiken für das Gesamtprojekt, die erst durch die noch zu erstellende Ausführungsplanung berechenbar werden, einig, dass dem AG ein einseitiges, einmaliges Sonderkündigungsrecht hinsichtlich der ausstehenden Planungsleistungen sowie der gesamten Bauleistungen nach diesem Vertrag bis zum 30. Oktober 2016 zusteht, wenn das Projekt CCH Revitalisierung

aus Gründen einer Gesamtkostenüberschreitung nicht fortgesetzt wird. Die Parteien sind sich einig, dass der AN bis zu diesem Termin weder Fachplanungsleistungen der Leistungsphase 8 noch Liefer- oder Bauleistungen an Nachunternehmer fest beauftragt.

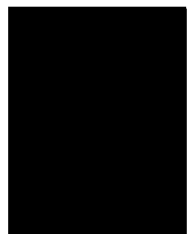
Bei einer solchen Sonderkündigung erhält der AN für die bis dahin mangelfrei erbrachten und verwertbaren Planungsleistungen die anteilige vereinbarte Vergütung. Die Parteien sind sich des Wertverhältnisses der Vergütungsanteile für die Erbringung der Ausführungsplanung einerseits und der Liefer- und Bauleistungen sowie der Objektüberwachung andererseits, einig, dass der AN für die kündigungsbedingt nicht mehr erbrachten Leistungen abweichend von § 649 S. 2 und 3 BGB und zusätzlich zur Erstattung der erbrachten Planungsleistungen eine Pauschale von EUR 3.500,00 netto erhält.

#### **14 Schlussbestimmungen**

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch diejenige zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.
- 14.2 Alle vertraglichen Vereinbarungen der Parteien unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für Vertragsänderungen und -Ergänzungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 14.3 Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit zulässig – Hamburg.

Hamburg den 24.9.2015

Hamburg den 24.09.2015



Anlage 1      Bauantragsunterlagen

Es wird verwiesen auf HmbTG § 3 Satz 1 Nr. 13 (Veröffentlichung Baugenehmigungen).

Im Übrigen enthält diese Unterlage nur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und wird deswegen nicht veröffentlicht.

Anlage 2      Leistungsbeschreibung

Diese Unterlage enthält nur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und wird deswegen nicht veröffentlicht.

## **Information zum verbindlichen Terminplan des AG (Anlage 3 zum Vertrag über die Leistungen der Fördertechnik im Projekt Revitalisierung CCH)**

Der Vertragsterminplan liegt noch nicht vor. Dieser wird die nachstehenden Zeiträume umfassen:

November 2016	Abschluss der Ausführungsplanungen
Januar 2017	Beginn Abbrucharbeiten Vorfahrtsbauwerk und Bauteil Ost
Januar 2017	Beginn Sanierungsarbeiten Bauteil Mitte
August 2018	Fertigstellung Rohbauarbeiten Bauteil Ost
Februar 2019	Fertigstellung
April 2019	Abnahme

Anlage 5      EP-Liste

Diese Unterlage enthält nur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und wird deswegen nicht veröffentlicht.

Anlage 5      Wartungsangebote des AN

Diese Unterlage enthält nur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und wird deswegen nicht veröffentlicht.



Anlage 8 Auftragskalkulation des AN

Diese Unterlage enthält nur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und wird deswegen nicht veröffentlicht.

## Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen

### Revitalisierung CCH

#### Planungs- und Bauleistungen TGA

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen werden wir folgende Leistungen mit Nachunternehmern erbringen und benennen (soweit bereits bekannt) die folgenden Nachunternehmer mit den von ihnen jeweils auszuführenden Teilleistungen und beantragen hiermit die Zustimmung zu ihrem Einsatz.

Die Nachunternehmer haben erklärt, dass sie die jeweils übertragene Leistung im eigenen Betrieb

OZ	Beschreibung der Teilleistungen	Vorgesehener Nachunternehmer
1	Transportlogistik, Einbringung	Scholpp Montagetechnik GmbH
2	Transportlogistik, Einbringung	Stoppel & Barius Fahrdrückenservice GmbH
3	Transportlogistik, Einbringung	Peter Ludwig Transporte
4	Montage	Prenner Montagen GmbH (Österreich)
5	Verkleidung	Opitz Metallbau GmbH
6	Verkleidung	HEWA Edelstahlverarbeitung GmbH

## Vertragserfüllungsbürgschaft

Der

[.....]  
[.....]  
[.....]

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

hat mit dem

[.....]  
[.....]  
[.....]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

betreffend das Projekt

[.....]

am [.....] einen Vertrag betreffend [Bau- und Planungsleistungen] geschlossen. Nach den Vereinbarungen der Parteien hat der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine Bürgschaft einer in Deutschland zugelassenen Bank, Kreditversicherung oder öffentlichen Sparkasse in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir hiermit für den Auftragnehmer die unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht für die ordnungsgemäße Erfüllung aller durch den Vertrag vom [.....] übernommenen Verpflichtungen des Auftragnehmers insbesondere die vertragsgemäße und fristgerechte Ausführung aller ihm übertragenen Leistungen auch im Hinblick auf Schadensersatz-, Bereicherung- und Vertragsstrafenansprüchen bis zu einem Betrag in Höhe von

EUR \*\*[.....] \*\*  
(in Worten: Euro \*[.....] \*)

mit der Maßgabe, dass wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Hinsichtlich des Rechts aus § 770 Abs. 2 BGB (Einrede der Aufrechenbarkeit) gilt dies nicht, sofern die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.

Wir erklären, dass der Anspruch aus dieser Bürgschaft in keinem Fall früher verjährt als die gesicherte Forderung. In jedem Fall erlischt unsere Bürgschaft mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde – auch über Dritte – an uns.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Bürgschaft ist Hamburg.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift)



## Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen

Der

[.....]  
[.....]  
[.....]

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

hat mit dem

[.....]  
[.....]  
[.....]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

betreffend das Projekt

[.....]

am [.....] einen Vertrag betreffend [Bau- und Planungsleistungen] geschlossen. Nach den Vereinbarungen der Parteien hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Mängelansprüche des Auftraggebers eine Bürgschaft einer in Deutschland zugelassenen Bank, Kreditversicherung oder öffentlichen Sparkasse in Höhe von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir hiermit für den Auftragnehmer die unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht für die ordnungsgemäße Erfüllung der Mängelansprüche des Auftraggebers bis zu einem Betrag in Höhe von

EUR \*\*[.....] \*\*  
(in Worten: Euro \*[.....] \*)

mit der Maßgabe, dass wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Hinsichtlich des Rechts aus § 770 Abs. 2 BGB (Einrede der Aufrechenbarkeit) gilt dies nicht, sofern die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.

Wir erklären, dass der Anspruch aus dieser Bürgschaft in keinem Fall früher verjährt als die gesicherte Forderung. In jedem Fall erlischt unsere Bürgschaft mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde – auch über Dritte – an uns.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Bürgschaft ist Hamburg.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift)





## KOMBINIERTE BAULEISTUNGS- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG ZUSAMMENFASSUNG

Versicherungsschein-Nr.	
Versicherungsnehmerin	CCH Immobilien GmbH & Co. KG Überseeallee 1 20457 Hamburg
Mitversicherte	Mitversichert gelten: <ul style="list-style-type: none"><li>➤ alle Unternehmer, die von der Versicherungsnehmerin mit Bau- und/oder Planungsleistungen für das Bauvorhaben Revitalisierung CCH beauftragt sind oder werden, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.</li><li>➤ die für dieses Bauvorhaben tätigen Architekten, Ingenieure, Gutachter, Sachverständigen, Projektsteuerer/-controller, Projektentwickler sowie SiGeKo, einschließlich deren Nachunternehmer.</li></ul>
Versicherer	<u>Führender Versicherer</u> HDI-Gerling Industrie Versicherung AG (Führungsquote: 60,0 %)  <u>Beteiligter Versicherer</u> MSIG Insurance Europe AG (Beteiligungsquote: 40,0 %)
Versicherungsmakler	GOSSLER, GOBERT & WOLTERS Assekuranz-Makler GmbH & Co. KG Chilehaus B / Fischertwiete 1 20095 Hamburg





## KOMBINIERTE BAULEISTUNGS- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG ZUSAMMENFASSUNG

<b>Vertragsdauer</b>	<p>Versicherungsbeginn: 01.04.2014, 00:00 Uhr Versicherungsablauf: 31.12.2018, 00:00 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Der Baubeginn ist voraussichtlich Anfang 2017.</li><li>➤ Die Bauzeit beträgt voraussichtlich 24 Monate.</li><li>➤ Eine Verlängerung von sechs Monaten über den ursprünglich vereinbarten Gesamtfertigstellungstermin hinaus gilt automatisch prämienfrei mitversichert.</li><li>➤ Eine weitere Verlängerung auf Antrag des Versicherungsnehmers gilt als mitversichert. Der Versicherer ist berechtigt, hierfür die vereinbarte Verlängerungsprämie zu verlangen.</li></ul>
<b>Bauvorhaben</b>	Revitalisierung CCH
<b>Versicherungssumme</b>	Vorläufige Gesamtbaukosten 194.000.000 EUR (ohne MwSt.)
<b>Versicherungsort</b>	<p><u>Baustellenanschrift</u> Am Dammtor / Marseiller Str. 20355 Hamburg</p> <p>Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsorte sind die bezeichneten räumlichen Bereiche.</p> <p>Darüber hinaus gelten der für die gesamte Baumaßnahme erforderliche Raum einschließlich der erforderlichen Bau- und Lagerplätze, Örtlichkeiten für Baubuden sowie die Verbindungswege zwischen diesen Bereichen als Versicherungsorte mitversichert (ausgenommen Seetransporte).</p>
<b>Vertragsgrundlagen</b>	Bedingungen für die kombinierte Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung (GGW-KBH), Fassung 01.01.2014, Stand 30.04.2014



## KOMBINIERTE BAULEISTUNGS- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG ZUSAMMENFASSUNG

<b>Feuerrisiko</b>	Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen sind <b>nicht</b> versichert.  <b>Für das Bauvorhaben Revitalisierung CCH wird jedoch rechtzeitig vor Baubeginn noch eine separate Feuer-Rohbauversicherung abgeschlossen.</b>	
<b>Deckungssummen Haftpflichtversicherung</b>	Betriebshaftpflicht-Versicherung	150.000.000 EUR
	einschließlich Berufshaftpflicht-Versicherung (Sublimit)	150.000.000 EUR
	einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung (Sublimit)	150.000.000 EUR
	einschließlich Umweltschadensversicherung (Sublimit)	10.000.000 EUR
	sowie separat Berufshaftpflichtversicherung (Schäden am Bauwerk)	10.000.000 EUR
	Die vorgenannten Deckungssummen gelten jeweils 1-fach maximiert für die Laufzeit des Vertrages.	
<b>Generelle Selbstbehalte</b>	10.000 EUR je Versicherungsfall	
	50.000 EUR je Versicherungsfall für Schäden am Bauwerk (Berufshaftpflicht-Versicherung)	
<b>Erstrisikopositionen, weitere spezielle Sublimits, Maximierungen und Selbstbehalte</b>	Bauleistungsversicherung:	siehe Anlage 1
	Haftpflichtversicherung:	siehe Anlage 2



## KOMBINIERTE BAULEISTUNGS- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG ZUSAMMENFASSUNG

### Anlage 1 - Bauleistungsversicherung

Erst-Risiko-Positionen	Entschädigungsgrenze in % der Versicherungssumme	Entschädigungsgrenze
Medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtung		25.000 EUR
Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständigen elektronischen Anlagen		250.000 EUR
Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert		25.000 EUR
Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe		250.000 EUR
Baugrund und Bodenmassen		250.000 EUR
Sachen im Gefahrenbereich		10.000.000 EUR
Baustelleneinrichtungen,		250.000 EUR
Akten, Zeichnungen und Pläne		25.000 EUR
Wiederherstellung von Daten und Datenträgern		25.000 EUR
Schadenssuchkosten		250.000 EUR
Aufräumungs- und Bergungskosten	3 %	-
Mehrkosten für Fracht, Luftfracht und zusätzliche Zollkosten		250.000 EUR
Zusätzliche Beschleunigungskosten		
Sachverständigenkosten		
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich		250.000 EUR
Sonstige schadenbedingt anfallenden Kosten		250.000 EUR





## KOMBINIERTE BAULEISTUNGS- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG ZUSAMMENFASSUNG

<b>Selbstbehalte</b>	
Genereller Selbstbehalt	10.000 EUR
Schäden an der Altbausubstanz	10 %, mind. 10.000 EUR, max. 100.000 EUR
<b>Erweiterte Nachhaftung</b>	
Mitversichert für einen Zeitraum von 12 Monaten	



## KOMBINIERTE BAULEISTUNGS- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG ZUSAMMENFASSUNG

### Anlage 2 – Haftpflichtversicherung

Allgemeiner Teil	Sublimit	Maximierung *	Selbstbehalt
Asbest	2.500.000 EUR	1-fach	250.000 EUR
Öffentlich rechtliche Ersatzansprüche (Fehlalarm)	150.000 EUR	keine	0 EUR
Nachbarschaftsrechtliche Ausgleichsansprüche	5.000.000 EUR	1-fach	500.000 EUR

Betriebshaftpflichtversicherung	Sublimit	Maximierung *	Selbstbehalt
Bearbeitungsschäden	10.000.000 EUR	2-fach	10.000 EUR
Schäden an übernommenen Sachen	1.000.000 EUR	2-fach	10.000 EUR

Berufshaftpflichtversicherung	Sublimit	Maximierung *	Selbstbehalt
Schäden am Bauwerk im Rahmen der Erweiterten Berufshaftpflicht-Versicherung für Bauunternehmen	2.000.000 EUR	2-fach	100.000 EUR
Strafrechtsschutz	2.000.000 EUR	2-fach	0 EUR

Umwelthaftpflichtversicherung	Sublimit	Maximierung*	Selbstbehalt
Aufwendung vor Eintritt des Versicherungsfalles	10.000.000 EUR	Keine	10.000 EUR
Schäden infolge Normalbetrieb	10.000.000 EUR	1-fach	10.000 EUR



GOSLER, GOBERT & WOLTERS GRUPPE  
SEIT 1758

## KOMBINIERTE BAULEISTUNGS- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG ZUSAMMENFASSUNG

---

Umweltschadensversicherung	Sublimit	Maximierung*	Selbstbehalt
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	1.000.000 EUR	keine	10.000 EUR

\* Die angegebenen Maximierungen gelten jeweils für die Laufzeit des Vertrages.

Protokoll der Schlussabnahme		
	<b>Projekt:</b>	
	<b>Gewerk:</b>	<b>Datum:</b>
1. Allgemeine Angaben		
1.1	Vertrag vom:                    einschl. Nachträgen	Vertrags-Nr.:
1.2	Teilnehmer:	
1.2.1	Bauherr/ Auftraggeber:	
1.2.2	Realisierungsträger:	ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH, Überseeallee 1, 20457 Hamburg, Tel. 040/380 880-0
1.2.3	Auftragnehmer:	
1.3	Bestandteile dieses Abnahmeprotokolls sind	
	<input type="checkbox"/> das hier vorliegende Protokoll ( ..... Seiten)	
	<input type="checkbox"/> der beigefügte Bauzustandsbericht ( ..... Seiten)	
	<input type="checkbox"/> die beigefügte Checkliste mit den erf. Abnahme- u. Prüfbescheinigungen ( .....Seiten)	
	<input type="checkbox"/> die Aufstellung über die noch fehlenden Unterlagen ( ..... Seiten)	
	<input type="checkbox"/> die Zusammenstellung der Gewährleistungsfristen ( .....Seiten)	
	<input type="checkbox"/> sonstige Anlagen: _____	

Seite 2 des Protokolls der Schlussabnahme vom \_\_\_\_\_

## 2. Abnahme

2.1 Vorbemerkung: Eine Abnahme wird nur dann erklärt, wenn der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang vollständig erbracht ist. Wird festgestellt, dass noch wesentliche Restarbeiten zu erbringen sind oder dass die Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel oder Schäden aufweisen, so wird die Abnahme verweigert, und das hier vorliegende Protokoll gilt nur als Bauzustandsaufnahme.

2.2  Es wurde festgestellt, dass die Leistung des Auftragnehmers noch nicht in vollem Umfang vertragsgerecht erbracht worden ist. Es handelt sich im Einzelnen um

- noch ausstehende wesentliche Restarbeiten und/oder
- wesentliche Mängelbeseitigungsarbeiten und/oder
- wesentliche Schadensbeseitigungsarbeiten und/oder
- noch fehlende Unterlagen, die dem Bauherrn/Auftraggeber vom Auftragnehmer zu übergeben sind.

Die noch erforderlichen Arbeiten/fehlenden Unterlagen sind aus dem beiliegenden Bauzustandsbericht/der beiliegenden Aufstellung ersichtlich.

**Deshalb wird die Abnahme verweigert**

Es wird ein neuer Termin für die Wiederholung der Schlussabnahme zum \_\_\_\_\_ vereinbart.

2.3  An der Leistung des Auftragnehmers wurden

- noch ausstehende unwesentliche Restarbeiten und/oder
- unwesentliche Mängel und/oder
- unwesentliche Schäden

festgestellt, die aus dem beiliegenden Bauzustandsbericht ersichtlich sind.

Die sich aus diesem Protokoll ergebenden

- noch erforderlichen Arbeiten
- Mängel
- Schäden

werden bis zum \_\_\_\_\_ durchgeführt/beseitigt.

**Deshalb wird die Abnahme erklärt**

2.4  An der Leistung des Auftragnehmers wurden keine Mängel/Schäden festgestellt, und es stehen keine Restarbeiten aus.

**Deshalb wird die Abnahme erklärt**

2.5 Die Abnahmeerklärung des Auftraggebers befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, etwaige Mängel oder Beschädigungen seiner Leistungen zu beseitigen und etwa noch ausstehende Restarbeiten zu erbringen.

Dies gilt auch für etwa bei der Abnahme zwar bekannte oder erkennbare, jedoch nicht erwähnte Mängel, Beschädigungen oder Restarbeiten. Dem Auftraggeber bleiben auch insoweit seine sämtlichen Rechte trotz der Abnahme ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt insbesondere auch für Mängel, Schäden oder Restleistungen, die sich aus zum Zeitpunkt dieser Abnahmeerklärung noch nicht erfolgten Abnahmen von Behörden oder mit ähnlichen Aufgaben betrauten Institutionen (z. B. TÜV) ergeben sollten.



Seite 3 des Protokolls der Schlussabnahme vom \_\_\_\_\_

### 3. Vertragsstrafe

Der Auftraggeber behält sich seinen die Geltendmachung eines Vertragsstrafenanspruchs gegen den Auftragnehmer hiermit ausdrücklich vor.

- ja  
 nein

### 4. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für eventuelle Gewährleistungsansprüche des Bauherrn/Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer beginnt mit der heute erklärten Abnahme und endet vertragsgemäß am .....

Sollten mehrere voneinander abweichende Gewährleistungsfristen vereinbart werden, so sind diese Fristen als Anlage zu diesem Protokoll tabellarisch zusammenzustellen.

### 5. Unterzeichnung

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Protokolls bestätigen:

Auftragnehmer \_\_\_\_\_

ReGe Hamburg \_\_\_\_\_

Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH \_\_\_\_\_

Auftraggeber/Bauherr \_\_\_\_\_

**Bedarfsträger** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

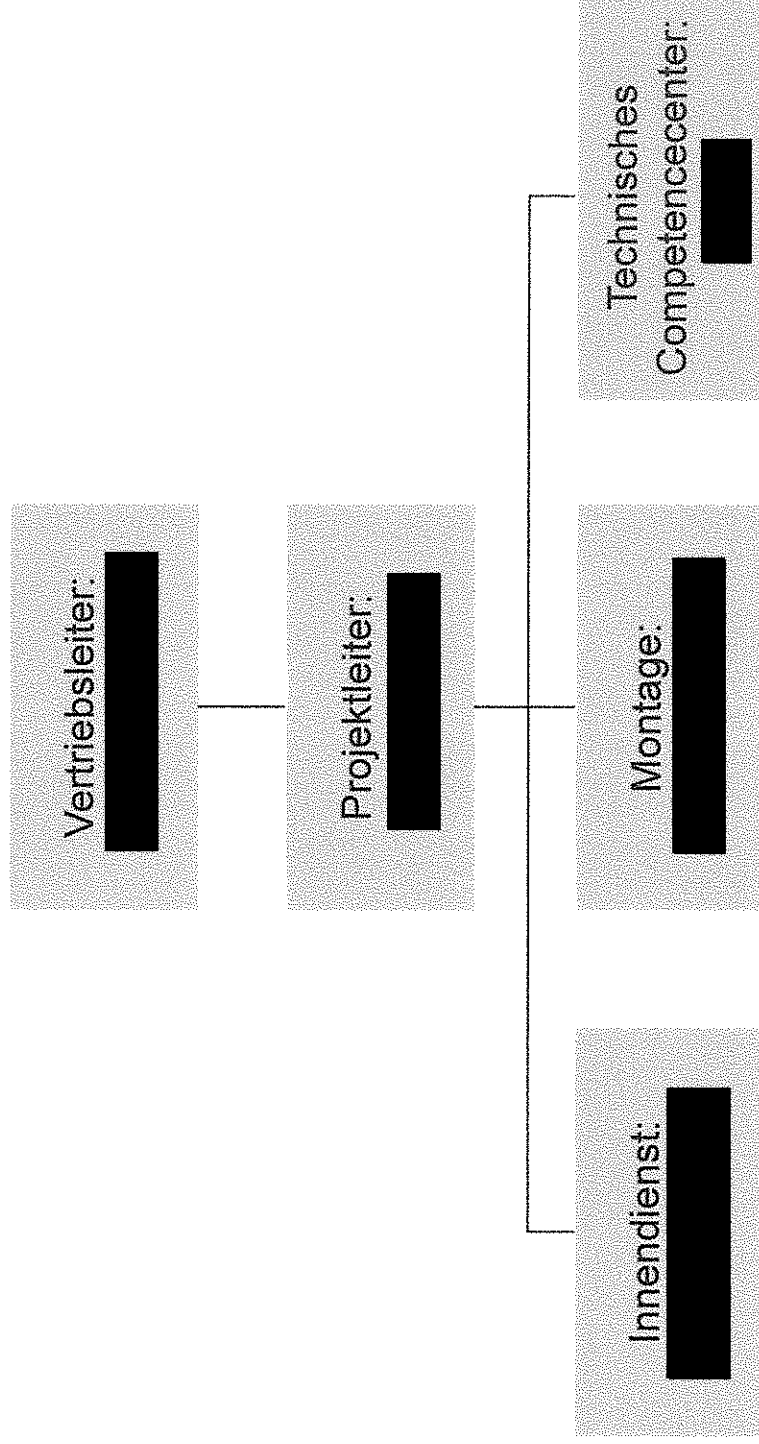






Schindler

Organigramm Schindler  
Bauvorhaben: Congress Center Hamburg



18.09.2015